



Anschluss-Vertrag

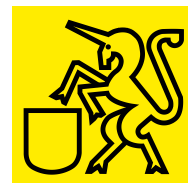
zwischen der

Stadt Dübendorf (Trägergemeinde)
vertreten durch den Stadtrat

und der

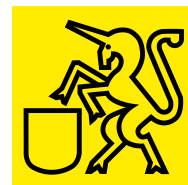
Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen



Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe und gesetzliche Grundlagen der gemeindepolizeilichen Zusammenarbeit
 - 1.1. Begriffe
 - 1.2. Gesetzliche Grundlagen
2. Aufgaben der Trägergemeinde
 - 2.1. Anstellung / Besoldung / Versicherung
 - 2.2. Infrastruktur
 - 2.3. Unterstellung
3. Mitspracherecht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen
 - 3.1. Polizeiliche Tätigkeit
 - 3.2. Dienstreglement
 - 3.3. Finanzen
 - 3.4. Mitspracherecht bei Neuanschaffungen
4. Besondere Bestimmungen
 - 4.1. Einsatz der Stadtpolizei, Dienstplanung
 - 4.2. Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen
 - 4.3. Regio-Patrouillen des Verbundes Dübendorf-Volketswil-Uster-Wetzikon
5. Finanzierung / Verrechnung
 - 5.1. Übernahme der Kosten für 250 neue Stellenprozent
 - 5.2. Beteiligung an den Nettokosten der Stadtpolizei
 - 5.3. Erträge aus den polizeilichen Tätigkeiten (Ordnungsbussen und Gebühren)
 - 5.3. Rechnungsstellung und Jahresabrechnung
 - 5.4. Änderung Kostenaufteilung
6. Vertragsdauer/Vertragsanpassungen/Meinungsverschiedenheiten/Kündigung
 - 6.1. Dauer
 - 6.2. Vertragsanpassungen
 - 6.3. Meinungsverschiedenheiten
 - 6.4. Kündigung
7. Inkrafttreten



Anschluss-Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen der
Stadt Dübendorf (Trärgemeinde)
vertreten durch den Stadtrat

und der

Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die Stadtpolizei Dübendorf.

Vertragszweck

Die Stadt Dübendorf hat bereits seit 1. Mai 1946 eine eigene Stadtpolizei. 13 Angestellte (1150 Stellenprozent) versehen unter der Leitung des Polizeichefs ihren Dienst. Die Stellen sind wie folgt aufgeteilt, 1020 Stellenprozent als Polizist/innen, 130 Stellenprozent als Zivilstelle.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen will sich der Stadt Dübendorf hinsichtlich Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die Stadtpolizei Dübendorf anschliessen. Somit soll eine "Polizeieinheitsgemeinde" geschaffen werden. Das gemeinsame Polizeiorgan soll die Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Dübendorf und der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten.

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die polizeiliche Zusammenarbeit.

1. Begriffe und gesetzliche Grundlagen der gemeindepolizeilichen Zusammenarbeit

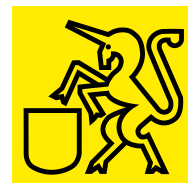
1.1. Begriffe

Die Stadt Dübendorf wird als Trärgemeinde des Anschlussvertrages bezeichnet, die Gemeinde Wangen-Brüttisellen als Anschlussgemeinde. Im Vertrag, wird die **Polizeieinheitsgemeinde mit Stadtpolizei** bezeichnet.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen für die gemeindepolizeiliche Zusammenarbeit der Stadt Dübendorf und der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bilden

- Art. 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich
- die Beschlüsse der zuständigen Organe der Stadt Dübendorf und der Gemeinde Wangen-Brüttisellen



- das Dienstreglement der Stadtpolizei vom 12.12.1998
- Art. 3 Polizeiorganisationsgesetz (POG)

2. Aufgaben der Trägergemeinde

2.1 Anstellung/Besoldung/Versicherung

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und die Ausbildung der Angestellten zuständig. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung ist die Personalverordnung der Stadt Dübendorf und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen sowie das Dienstreglement der Stadtpolizei Dübendorf. Sie schliesst die erforderlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

2.2 Infrastruktur

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten, die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur (Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung, etc.) zur Verfügung steht. Sie übernimmt die erforderlichen Anschaffungen und die Ausrüstung. Die Kostenverteilung richtet sich nach Artikel 5 des Anschlussvertrages.

2.3 Unterstellung

Die Unterstellung der Angestellten richtet sich nach

- Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf und Ausführungsbestimmungen zur Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom April 2004
- Organigramm der Stadtpolizei Dübendorf
- Dienstreglement der Stadtpolizei Dübendorf vom 12. Dezember 1998

Fachlich erfolgt die Ausübung des Dienstes im Rahmen des Dienstreglements.

3. Mitspracherecht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

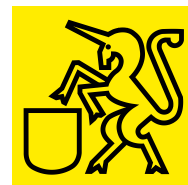
Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde, namentlich dem Ressortvorsteher und der Abteilungsleitung Sicherheit ein Mitspracherecht für die polizeiliche Tätigkeit der Stadtpolizei auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen sowie bei der Budgetierung und bei Neuanschaffungen innerhalb und ausserhalb des Budgets in folgendem Rahmen:

3.1 Polizeiliche Tätigkeit

Pro Quartal findet in der Regel eine Koordinationssitzung statt. Dabei werden die Schwerpunkte der polizeilichen Tätigkeit mit dem Ressortvorsteher sowie der Abteilungsleitung Sicherheit der Anschlussgemeinde festgelegt.

Ist ein Einschreiten der Stadtpolizei nötig, kann sich der Ressortvorsteher und die Abteilungsleitung Sicherheit der Anschlussgemeinde direkt mit dem Kommando der Stadtpolizei in Verbindung setzen.

Der Polizeichef gibt der Abteilungsleitung Sicherheit der Anschlussgemeinde die Dienst- und Einsatzpläne sowie die Einsatzstatistiken anlässlich der Koordinationssitzungen schriftlich ab und informiert über besondere Vorkommnisse und Anliegen.



3.2 Dienstreglement

Bei einer allfälligen Revision des Dienstreglements hat der Ressortvorsteher sowie die Abteilungsleitung Sicherheit der Anschlussgemeinde ein Mitspracherecht (Vernehmlassung). Die Festsetzung ist Sache der zuständigen Organe der Trägergemeinde.

3.3 Finanzen

Die Trägergemeinde legt dem Gemeinderat der Anschlussgemeinde jährlich zur Kenntnisnahme vor:

- **den Voranschlag per 31.10. des Vorjahres (Beschluss Stadtrat)**
- **die Rechnung bis 31.04. des nachfolgenden Jahres (Beschluss Stadtrat)**

3.4 Mitspracherecht bei Neuanschaffungen

Bei Neuanschaffungen, welche im Einzelfall SFr. 10'000 als Anteil der Anschlussgemeinde übersteigen und nicht im Budget enthalten sind, ist das Einverständnis der Anschlussgemeinde¹ einzuholen. Davon ausgenommen sind Neuanschaffungen, die zwingend Folge gesetzlicher Vorschriften sind (gebundene nicht im Budget enthaltene Ausgaben).

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Einsatz der Stadtpolizei, Dienstplanung

Der Polizeichef sorgt mittels einer flexiblen und zielgerichteten Dienstplanung für einen optimalen Einsatz der polizeilichen Mittel unter Berücksichtigung der speziellen Brennpunkte.

4.2 Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen

Die Stadtpolizei prüft auf Ersuchen der Anschlussgemeinde hin die Übernahme der Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen in Wangen-Brüttisellen. Entsprechende Vereinbarungen werden separat verhandelt und entschädigt und den Gemeinde-/Stadträte der Träger- und Anschlussgemeinde zur Genehmigung unterbreitet.

4.3 Regio-Patrouillen des Verbundes Dübendorf-Volketswil-Uster-Wetzikon

Die polizeiliche Handlungskompetenz auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen gilt für die Angehörigen der Stadtpolizei Dübendorf sowie alle anderen Polizeiorgane der im Verbund tätigen Gemeinden.

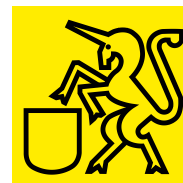
5. Finanzierung / Verrechnung²

5.1 Übernahme der Kosten für 250 neue Stellenprozente

Im Zusammenhang mit der Übernahme der gemeindepolizeilichen Aufgaben übernimmt die Gemeinde Wangen-Brüttisellen die Bruttokosten für zusätzlich 250 neue Stellenprozente. Die **einmaligen Ausgaben** für die Ausbildung (eventuell), Uniformierung, Arbeitsplatz und den Einkauf in die Fahrzeugflotte (sep. Beilage) erfolgt per 1. Januar 2009. Der Anstellung von bereits ausgebildeten Polizisten ist höchste Priorität beizumessen.

¹ Änderung gemäss SRB vom 09.11.2017 und GRB vom 11.12.2017

² Änderung gemäss SRB vom 16.05.2013 und GRB vom 04.03.2013



5.2. Beteiligung an den Nettokosten der Stadtpolizei³

An den Nettokosten der Stadtpolizei beteiligen sich die **Trägergemeinde mit 78 %⁴ und die Anschlussgemeinde mit 22 %⁴**. Dies gilt auch für Neu- und Ersatzanschaffungen ausserhalb des Budgets.

Auf dem **Netto-Aufwendungsanteil (inkl. Anrechnung Bussenertrag und Gebühren; siehe 5.3)** der laufenden Rechnung wird der Anschlussgemeinde zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlag (jährliche Pauschale für Infrastrukturkosten für Räume, Unterhalt, bauliche Massnahmen, Reparaturen usw.) von 5 %⁴ verrechnet.

Bei Investition für Mobilien und Geräte (z.B. Polizeiauto oder Radar) **partizipiert die Anschlussgemeinde mit 22 %⁴ (ohne 5 %⁴ Zuschlag)**.

Bei Investitionen im Bereich Immobilien (Neubauten, Sanierungen, Erweiterungen am Gebäude usw.) leistet die Anschlussgemeinde keinen 22%-Anteil⁴. Mit dem vorerwähnten Gemeinkostenzuschlag von 5 %⁴ ist der Anteil der Anschlussgemeinde für Investitionen im Bereich Immobilien, anstelle eines Mietanteils, abgegolten.

5.3. Erträge aus den polizeilichen Tätigkeiten (Ordnungsbussen und Gebühren)

Aus den Gesamterträgen der polizeilichen Tätigkeit wird der Anschlussgemeinde 22%⁴ erstattet. 78%⁴ verbleiben der Trägergemeinde.

5.4. Rechnungsstellung und Jahresabrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich per Ende Juni. Erstmals wird diese Rechnung (a conto Zahlung) per Ende Juni 2009 aufgrund des Voranschlages gestellt. In den nachfolgenden Jahren wird die Jahresabrechnung aufgrund des Rechnungsergebnisses per Ende Juni erstellt. Aufgrund des Resultates erfolgt eine direkte Verbuchung mit der neuen alljährlichen Rechnungsstellung per Ende Juni.

5.5. Änderung Kostenaufteilung

Die Vertragspartner überprüfen alle 4 Jahre, ob an der prozentualen Kostenaufteilung, gemäss Absatz oben, Änderungen vorzunehmen sind. Eine Änderung der prozentualen Kostenaufteilung bedarf der einstimmigen Annahme durch die zuständigen Organe der Stadt Dübendorf sowie der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

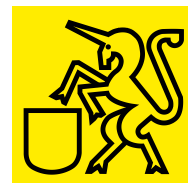
6. Vertragsdauer/Vertragsanpassungen/Meinungsverschiedenheiten/Kündigung

6.1. Dauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 4 Jahren geschlossen. **Die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2012 möglich**. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht gemäss Ziffer 6.4. keinen Gebrauch machen.

³ Änderung gemäss SRB vom 16.05.2013 und GRB vom 04.03.2013

⁴ Änderung gemäss SRB vom 09.11.2017 und GRB vom 11.12.2017



6.2. Vertragsanpassungen

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsparteien.

6.3. Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

6.4. Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils **18 Monate** im Voraus, erstmals per **31. Dezember 2012** auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen Eigentum der Trägergemeinde.

7. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner per 1.1.2009 in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen.

Genehmigt:

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

Rolf Butz
Stadtschreiber

Beschluss des Stadtrates vom:
7. Februar 2008

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

Rolf Berchtold
Gemeindepräsidentin

Peter Dillier
Gemeindeschreiber

Beschluss der Gemeindeversammlung vom:
18. März 2008

Revisionen: 2013, 2017